

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Der NABU Schleswig-Holstein möchte zu folgenden Punkten Stellung nehmen:

Anlage 1, Nr.2.4 (neu):

Die vorgesehene Ergänzung, nach der Straßenbauprojekte einer allgemeinen Vorprüfung unterzogen werden sollen, "wenn die jeweilige Straße einen durchschnittlichen Verkehr von mehr als 10.000 Kraftfahrzeugen in 24 Stunden aufweist", wird dem Problem der zunehmenden Zerschneidung und Verlärmung der freien Landschaft nicht gerecht, zumal die Untergrenze mit 10.000 Kfz. pro Tag sehr hoch bemessen ist.

Unter anderem infolge fortgesetzten Straßenbaus weist Schleswig-Holstein einen immer weitergehenden Verlust von unzerschnittenen Lebensräumen auf. Die Auswirkungen des Straßenbaus gerade auf die Natur werden dabei meistens unzureichend abgeprüft. Deswegen empfiehlt der NABU, *sämtliche* außerhalb geschlossener Ortschaften vorgesehene zwei- oder mehrstreifige Straßenneubauprojekte ab einer Länge von 1 Kilometer der Pflicht zur UVP-Vorprüfung zu unterwerfen und dies in den Anhang der UVP-pflichtigen Vorhaben aufzunehmen.

Anlage 1, Nr. 6:

Die vorgesehene Streichung der bisherigen Vorgaben zur UVP-Pflicht von "Windfarmen" hält der NABU für nicht angebracht. Zwar werden entsprechend der Begründung (S. 32) kaum noch die bislang betroffenen Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von bis zu 50 m errichtet. Doch wirkt es sich in keiner Weise nachteilig aus, sich für den Fall einer vorgesehenen Errichtung solcher kleineren Windenergieanlagen die UVP-Pflicht weiterhin vorzubehalten. Schließlich ergibt sich ein Arbeitsaufwand nur in den Fällen derartiger Projektionierungen. Naturschutzfachlicher Hintergrund der Anregung des NABU ist, dass auch die Errichtung von kleineren Windkraftanlagen an bestimmten Standorten zu erheblichen Problemen mit dem Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) führen können.

Im Hinblick auf die Prüfung von Windenergievorhaben auf ihre Umweltverträglichkeit ermöglicht eine UVP, dass mit diesem Rechtsinstrument der Komplex eines Windparks insgesamt geprüft wird und sich damit eventuelle Bedenken und Einwendungen einschließlich solcher rechtlicher Art gegen das Ergebnis der UVP auf den Windpark insgesamt beziehen lassen, zumal eine Verbandsbeteiligung vorgegeben ist. Dagegen beziehen sich die Genehmigungsverfahren nach BImSchG jeweils nur auf einzelne oder wenige Windkraftanlagen eines Windparks und sind bezüglich einer Öffentlichkeitsbeteiligung längst nicht so 'offen' wie ein UVP-Verfahren. Deswegen regt der NABU an, zur Verbesserung der

Beteiligungsmöglichkeiten für potenzielle Einwender in der Praxis eine grundsätzliche UVP-Pflichtigkeit für Windparks zu schaffen.

Anlage 1, Nr. 1.1:

Nach Nr. 1.1 bedarf es keiner Einzelfall-Vorprüfung, um Bauten des Küstenschutzes zu unterhalten oder wiederherzustellen. Das mag auf den ersten Blick einleuchtend sein. Problematisch für den Naturschutz kann es sich jedoch auswirken, wenn mit der Unterhaltung oder Wiederherstellung für den Naturhaushalt nachteilige Veränderungen eintreten, weil bei der Maßnahme Änderungen gegenüber dem Ausgangszustand vorgenommen werden. Ein Beispiel bildet der zur Hallig Oland führende Damm, der inzwischen Füchsen den Weg zu den Seevogelbrutplätzen der Hallig ermöglicht, wodurch die dortigen Brutbestände weitgehend zusammengebrochen sind. Die eingebaute 'Fuchssperre' hat sich als wirkungslos erwiesen, da sie von vornherein falsch konzipiert war.

Insofern sollte diese Ausnahmeregelung beispielsweise mit folgendem Zusatz eingeschränkt werden: "sofern dadurch keine Veränderungen des bisherigen Zustands eintreten."

Anlage 1, Nr. 3.3:

Die vorgesehene Streichung der bisherigen landesrechtlichen Ausnahmeregelung, geltend für die Umwandlung (d.h. i.d.R. Beseitigung) kleinerer Waldflächen, und damit die Angleichung an das Bundesrecht wird begrüßt. Der diesbezüglichen Begründung, dass gerade im waldarmen Schleswig-Holstein auch kleineren Wäldern eine besondere "Bedeutung für die Artenvielfalt und das Landschaftsbild" zukommt (S. 32) und damit auch für Wälder in der Größenordnung von 1 ha bis 5 ha eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls notwendig ist, schließt sich der NABU voll und ganz an.

Anlage 1, Nr. 3.3.2:

Nach Ansicht des NABU sollte auch dieser Punkt gestrichen werden, nach dem es abweichend vom UVP-Gesetz des Bundes, hier Anlage 1 Nr. 17.1.3, "keiner standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls " "für Erstaufforstungen mit 2 bis weniger als 20 ha Wald bedarf".

Begründung: Erstaufforstungen (Neuwaldbildungen) können durchaus zu einer Verschlechterung der ökologischen Situation, hier der Biodiversität, führen, auch wenn sie nicht in gesetzlich geschützte Biotope wie z.B. Heiden oder Niedermoore eingreifen. Dies betrifft z.B. die Aufforstung von größeren, im Wald in Form von Dauergründland gelegenen Freiflächen, wie es beispielsweise von der SHLF angestrebt worden ist. Diese windarmen, meist landwirtschaftlich extensiv genutzten Lichtungen sind einschließlich der angrenzenden Waldränder von erheblicher Bedeutung für zahlreiche Tierarten u. a. aus den Gruppen der Schmetterlinge, Käfer, Vögel und Fledermäuse. Auch außerhalb bestehender Wälder sollten aus ähnlichen Gründen Neuwaldbildungen nicht ohne standortbezogene UVP-Vorprüfungen erfolgen, sofern Dauergründland betroffen ist.

Allgemeines:

So sehr der NABU einerseits für eine einheitliche Anpassung des Landes-UVP-Gesetzes an die tatsächlichen ökologischen Erfordernisse plädiert, so muss er andererseits auf ein gravierendes grundsätzliches Manko des UVP-Rechts hinweisen, nämlich auf die gesetzlich fixierte Vorgabe, dass die für die UVP notwendigen Unterlagen (Umweltverträglichkeitsstudie) vom Vorhabenträger bzw. Planungsträger beizubringen sind. Da es selbstverständlich Anliegen des Vorhaben- bzw. Planungsträgers ist, das beantragte Projekt umzusetzen, liegt es in seinem Interesse, eine Umweltverträglichkeitsstudie vorzulegen, deren Ergebnisse dem Projekt nicht entgegenstehen. Diesem Anspruch kommen die beauftragten Gutachterbüros in aller Regel nach. Um es plastisch auszudrücken: 'Wessen Brot ich ess, dessen Lied ich sing.' Gutachter, die sich dem nicht beugen wollen und sich damit aus Sicht des Vorhabenträgers als 'schwierig' erweisen, erhalten keine Aufträge mehr.

Die für die Gutachten eigentlich gebotene Objektivität ist damit nicht gegeben. Den mit der Prüfung der Gutachten befassten Fachbehörden fehlt aus Zeitgründen, manchmal aber auch aufgrund mangelnder Kompetenz beim Verständnis der oft sehr komplexen ökologischen Materie, die vorgelegten Gutachten in der notwendigen Tiefe kritisch zu bearbeiten. Insofern fußen etliche der UVP-basierten Genehmigungen auf problematischer Basis.

Um die Gutachtenerarbeitung aus der Abhängigkeit der Vorhaben- und Planungsträger zu lösen und ihr damit mehr fachliche Objektivität zu verleihen, schlägt der NABU vor, die für die UVP notwendigen Gutachten nicht länger vom Vorhaben- bzw. Planungsträger, sondern von der für die UVP zuständigen Fachbehörde in Auftrag geben zu lassen. Die Finanzierung erfolgt weiterhin durch die Vorhabenträger. Der NABU bittet die Landesregierung, sich für eine diesbezügliche Änderung des UVP-Gesetzes des Bundes einzusetzen.

27.9.2018

Fritz Heydemann, NABU SH